

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2021 — Ryanair/Kommission**(Rechtssache T-259/20) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Französischer Luftverkehrsmarkt – Zahlungsmoratorium für die monatlich zu zahlenden Zivilluftfahrtsteuern und Solidaritätsabgaben auf Flugtickets für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 im Rahmen der COVID-19-Pandemie – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Kriterium des Besitzes einer von den französischen Behörden erteilten Genehmigung – Verhältnismäßigkeit – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Begründungspflicht)

(2021/C 138/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Lapr v te, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europ ische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, S. No  und C. Georgieva-Kecsmar)

Streithelferin zur Unterst tzung der Beklagten: Franz sische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. de. Moustier, C. Mosser, A. Daniel und P. Dodeller)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerkl rung des Beschlusses C(2020) 2097 final der Kommission vom 31. M rz 2020  ber die staatliche Beihilfe SA.56765 (2020/N) — Frankreich — COVID-19: Zahlungsmoratorium f r Flughafensteuern zugunsten von  ffentlichen Luftfahrtunternehmen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC tr gt ihre eigenen Kosten sowie die der Europ ischen Kommission entstandenen Kosten einschlie lich der im Rahmen des Antrags auf vertrauliche Behandlung entstandenen Kosten.
3. Die Franz sische Republik tr gt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 215 vom 29.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2021 — sprd.net/EUIPO — Shirtlabor (I love)**(Rechtssache T-19/20) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke I love – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Marke, die aus einem Werbeslogan besteht – Begr ndungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Unanwendbarkeit von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Zul ssigkeit von Beweismitteln – Art. 97 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Unbefangenheit – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2021/C 138/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

K gerin: sprd.net AG (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Shirtlabor GmbH (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Wallscheid)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Oktober 2019 (Sache R 5/2019-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Shirtlabor und sprd.net

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die sprd.net AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Shirtlabor GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 68 vom 2.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2021 — Fryč/Kommission

(Rechtssache T-92/20) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Staatliche Beihilfen – Gruppenfreistellungsverordnungen – Programm für Beihilfen, die die tschechischen Behörden bestimmten Unternehmen gewähren – Beschluss der Kommission, mit dem dieses Programm genehmigt wird – Als verspätet abgewiesene Nichtigkeitsklage – Schaden, der durch Handlungen der Kommission und der Unionsgerichte entstanden sein soll – Verjährung – Teils offensichtlich unzulässige Klage – Kausalzusammenhang – Teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2021/C 138/43)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Petr Fryč (Pardubice, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Š. Oharková)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braga da Cruz, C. Georgieva-Kecsmar und K. Walkerová)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den der Kläger erstens aufgrund des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. 2008, L 214, S. 3), zweitens aufgrund des Erlasses des Beschlusses vom 3. Dezember 2007 durch die Kommission und der fehlenden Veröffentlichung dieses Beschlusses, drittens aufgrund der fehlerhaften Behandlung der vom Kläger zwischen 2016 und 2018 eingereichten Beschwerden durch die Kommission und viertens aufgrund der Beschlüsse vom 5. September 2019, Fryč/Kommission (C-230/19 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2019:685), und vom 15. Januar 2019, Fryč/Kommission (T-513/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:22), erlitten haben soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.